

Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins
Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein
Band: 27 (1943)
Heft: 5-6

Artikel: Bürgerrecht und Mundart
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-419901>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht passen, aber wir dürfen und sollen sie gebrauchen, wenn sie zwei Bedingungen erfüllen, auf die Cheinisse hingewiesen hat, nämlich, daß sie ebenso präzise und ebenso anschaulich sind wie der fremde Ausdruck.

In dieser Beziehung müssen wir manches ohne weiteres anerkennen. „Geräusch des zersprungenen Topfes“, „Schwirren“, „Glanzhaut“ sind genau so gute Ausdrücke wie die französischen bzw. englischen Wörter, und für mich war kein Kommissionsbeschluß nötig, weil ich ihren Gebrauch vor meinen deutschsprechenden Studenten schon lange praktisch gefunden habe. „Rückensteckung“ und „Syphilis ohne Primäraffekt“ begreift der Student vielleicht rascher als „hoch en retour“ und „Syphilis d'emblée“. Selbst „Mückensehen“ ist für meine Empfindung ebenso anschaulich wie „mouches volantes“, obschon Cheinisse meint, das Fliegen als das Charakteristische des Phänomens komme nur im Französischen zum Ausdruck. Wir beachten doch die Mücken nur, wenn sie fliegen, und der Ausdruck „Mückensehen“ erweckt wohl kaum eine andere Vorstellung als die von fliegenden Mücken. Andere Ausdrücke wie „gemischter Schanker“ sind an sich ebenso bezeichnend wie die französischen und wirken nur deshalb nicht so anschaulich, weil wir das französische Wort nun einmal gewöhnt sind; aber das hindert uns nicht daran, uns an den deutschen Ausdruck zu gewöhnen. Daß man „malum perforans“ statt „mal perforant“ sagen soll, ist eine Pedanterie, aber prinzipiell richtig. Gering ist die Zahl der direkt unglücklichen Übersetzungen, wie „Beklopfung“ für „Tapotement“ (da Beklopfung auch Perkussion bedeuten kann).

Die Vorschläge sind also in der Mehrzahl gut und entsprechen einem richtigen Prinzip. Sollen wir sie ablehnen und im alten Schlendrian bleiben, weil wir uns in Sprachfragen nichts wollen befehlen lassen von einer Kommission, die darin keine größere Sprachkenntnis besitzt als wir selbst? Oder weil wir finden, es sei lächerlich, daß der Apparat einer solchen Kommission nicht mehr herausgebracht habe, daß wieder einmal ein Berg eine Maus geboren habe? Oder weil wir das Gefühl haben, das Motiv für die „Beschlüsse“ sei nicht das Sprachgewissen, sondern „la guerre au français“, und weil wir Gefahr laufen könnten, durch die Anerkennung einer Autorität von Reichsdeutschen für die deutsche Sprache unsere nationale Selbständigkeit zu beeinträchtigen? Mir scheint das kindisch; wir wollen doch jede Anregung zur Verbesserung unseres Schriftdeutsch gerne annehmen und möchten nur den Wunsch aussprechen, daß die Sprachreinigungskommission der deutschen medizinischen Fachpresse ihr Augenmerk auch auf wichtigere Dinge lenke und sich bemühe, das Deutsch der medizinischen Publizistik, das in den letzten 20 Jahren vielfach bedenklich schlecht geworden ist, von Stilfehlern und grammatikalischen Unrichtigkeiten zu befreien.

Bürgerrecht und Mundart

Der Zürcher Stadtrat beantragt, lesen wir in Nr. 703 der „N33.“, der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates, von den Bewerbern um das städtische Bürgerrecht künftig auch gewisse Kenntnisse der Mundart zu verlangen, und zwar sollen sie Schweizerdeutsch nicht nur verstehen, sondern „eine deutschschweizerische Mundart in angemessener Weise sprechen“. Von dieser zweiten Bedingung sollen freilich bei guter sonstiger Anpassung der Bewerber Ausnahmen zulässig sein.

Die erste Forderung, daß sie Schweizerdeutsch verstehen, ist nichts als billig und gibt gar nichts zu reden, die zweite aber, daß sie selber schweizerdeutsch sprechen können, ist für Bewerber aus andern deutschschweizerischen Kantonen

völlig überflüssig, gegenüber Welschen, Tessinern und Ausländern geht sie zu weit. Es ist ein großer Unterschied, ob man eine Sprache nur verstehen oder aber sie selber sprechen müsse. Es ist kaum denkbar, daß ein Bewerber zur Aufnahme geeignet wäre, der sich nicht an das Verständnis unserer Mundart gewöhnt hätte; ob er aber selber schweizerdeutsch sprechen gelernt habe, ist nicht nur Sache seines guten Willens, sondern seiner sprachlichen Begabung, und diese hat mit der politischen Gesinnung gar nichts zu tun. Es ist denkbar, daß ein abgefeimter Schurke recht ordentlich zürich- oder wenigstens das „allgemeine“ schweizerdeutsch sprechen lernt, und je weniger er sich innerlich zur Anpassung entschlossen fühlt, desto eifriger wird er diese äußerliche Forderung zu erfüllen sich bemühen. Man erzählt von einem Zürcher Rechtsanwalt russischer Herkunft, der fließend und ohne fremden Tonfall schweizerdeutsch sprach und doch vom Bundesgericht wegen übler Nachenschaften verurteilt werden mußte. Dagegen haben Männer wie Thomas Scherr, der Begründer des zürcherischen Volksschulwesens und erste Seminarlehrer, sein Bruder Johannes und dessen Kollege am Polytechnikum, Gottfried Kinkel, nie einen richtigen schweizerdeutschen Satz sprechen können, so wenig wie die Begründer der berühmten Maschinenfabriken in Baden: Sidney Brown aus Brighthon, Walter Boveri aus Frankfurt a. M. und Fritz Funk aus Bamberg. Nun, für solche Fälle ist eben die Möglichkeit vorgesehen, Ausnahmen zu gestatten; wäre es aber gerecht, Ausländer abzuweisen, die nicht auf so große Verdienste und Beweise der Anpassung hinweisen könnten? Und was heißt das: die Bewerber müssen eine Mundart „in angemessener Weise sprechen“? Es wird ja zum Glück nicht gerade die „Beherrschung“ einer Mundart verlangt; aber wer bestimmt das Maß der angemessenen Weise? Wie viele Einwohner von Zürich sprechen eine (bestimmte) Mundart in angemessener Weise? Ist es angemessen, wenn ein Zürcher Neubürger, wie die meisten seiner Mitbürger, um nur die bekanntesten Prüfsteine zu nennen, von Butter, Rahm und Gurke spricht statt von Anke, Nidel und Guggumere? Wie viele mundartliche Bundesfeierredner wissen noch, daß das bezügliche Fürwort im Schweizerdeutschen nun einmal heißt „wo“, daß man also in angemessenem Schweizerdeutsch, ganz abgesehen vom Stil, nicht sagen kann: „s Hirtevolch der Urschwyz, das d'Chette der Ehnächtshaft gsprängt het“, wie einmal ein Bundesrat verkündete! Wenn ein Welscher sagt: „I go i de Stadt“, so hören wir sofort seine Herkunft heraus; denn das widerspricht unserm schweizerdeutschen Sprachgefühl im tiefsten Grunde, und kein dreijähriger eingeborener Zürcher wird je so sagen — ist das noch angemessen? Die Durchführung dieser Bestimmung würde nicht nur zu großen Ungerechtigkeiten gegen die Bewerber führen, sondern auch die Behörden in die größte Verlegenheit bringen über das erforderliche „Maß“ der Beherrschung der Mundart und über die Frage, ob eine Ausnahme am Platze sei oder nicht.

Hoffentlich begnügt sich die bürgerliche Abteilung des Gemeinderates mit der ersten Forderung; die zweite würde wohl früher oder später einmal als das lächerliche Zugeständnis an eine im Grunde gesunde Bewegung erkannt, die leider auch zur Modesache geworden ist. Der Antragsteller, Dr. Adolf Guggenbühl, Obmann des Bundes „Schwyzertütsch“, dessen Verdienste hier ausdrücklich anerkannt seien, hat ja selber schon erklärt, die erste Forderung: „Mehr Schweizerdeutsch!“ sei allgemein durchgedrungen, mit der zweiten aber: „Besseres Schweizerdeutsch!“ sei es noch ziemlich schlimm bestellt. Es ist aber der Mundart nicht gedient, wenn man mit der Vermehrung des Schlimmen anfängt; dazu würde auch diese neue Bestimmung führen. („N33.“) 2. 6. 43.